

Rechtsschutz für SBB-Mitglieder

ab 2018 | Die Sammelpolizze für Einzelbetriebe



**Südtiroler
Bauernbund**



Die Rechtsschutzversicherung für Mitglieder des Südtiroler Bauernbundes

Dieser Infopolder ist eine gekürzte Version der Versicherungspolizze und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Was ist die Rechtsschutzversicherung für SBB-Mitglieder?

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt die Kosten für den außergerichtlichen und gerichtlichen Beistand infolge eines in den Versicherungsschutz fallenden Schadensfalles im Rahmen der Versicherungsbedingungen (siehe nachfolgende Punkte) und bis zu der im Vertrag vereinbarten Deckungssumme (€ 20.000,00 pro Versicherungsfall, € 500,00 Selbstbehalt pro Schadensfall – ausgenommen bei Autorechtsschutz).

2. Wer ist versichert?

Alle Erstmitglieder (Einzelbetriebe) des Südtiroler Bauernbundes (die den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bezahlt haben), mitarbeitende Familienangehörige (im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit des versicherten Betriebes) und andere Mitarbeiter (welche ordnungsgemäß im „Libro Unico“ eingetragen sind; wo die INAIL-Meldung durchgeführt wurde - Voucher) im Zusammenhang mit ihrer für den Versicherten geleisteten Tätigkeit.

3. Welche Tätigkeiten sind versichert?

- 3.1. Die Versicherungsdeckung betrifft den Schutz der Rechte der Versicherten im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit.
- 3.2. Somit sind auch eng mit obgenannter Tätigkeit zusammenhängende Nebentätigkeiten versichert, wie z.B. jene betreffend die Verarbeitung und den Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte und jene betreffend den „Urlaub auf dem Bauernhof“, d.h. Tätigkeiten laut Art. 2135 des ZGB.
- 3.3. Die Deckung betrifft darüber hinaus das Eigentum und das Führen von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen des Versicherten auch auf öffentlichen Straßen.
- 3.4. In den Bereich der Rechtsschutzversicherung fallen außerdem alle Führerscheine (in Bezug auf das Eigentum oder das Führen von Motorfahrzeugen, die mit den Führerscheinkategorien „A“ und „B“ gelenkt werden können) der Familienmitglieder.

4. Welche Kosten übernimmt die Versicherung?

- 4.1. Die Kosten für einen konventionierten Rechtsanwalt bei außergerichtlichem Beistand (siehe Liste).
- 4.2. Die Kosten für einen Rechtsanwalt freier Wahl bei gerichtlichem Beistand vorausgesetzt, dass dieser territorial zuständig ist (d.h. der in einem Ort

niedergelassen ist, der zum Gerichtsbezirk der für den Streitfall zuständigen Justizbehörde gehört).

- 4.3. Die Kosten für einen Partei- oder gerichtlich bestellten Gutachter/Sachverständigen.
- 4.4. Die Gerichtskosten.
- 4.5. Die der Gegenpartei zugesprochenen Kosten (deren Anwaltsspesen) im Falle des Unterliegens vor Gericht.
- 4.6. Die im Rahmen eines von der Versicherungsgesellschaft im Vorhinein genehmigten Vergleichs anfallenden Anwaltsspesen.
- 4.7. Die Kosten für Ermittlungen in Bezug auf Personen, Eigentumsverhältnisse, nähere Umstände und Ablauf der Versicherungsfälle.
- 4.8. Die Kosten für Untersuchungen zum Zwecke der Ermittlung von Beweisen zur Verteidigung.
- 4.9. Die Kosten des Schiedsrichters und des beteiligten Rechtsanwaltes, falls die durch die Versicherung abgedeckte Streitigkeit von einem Schiedsgericht zu entscheiden ist.
- 4.10. Im Falle der Verhaftung, der drohenden Verhaftung oder eines Strafverfahrens in einem der vom Versicherungsschutz gedeckten Länder deckt die Versicherungsgesellschaft die folgenden Spesen: Dolmetschergebühren bis zu einer Höhe von 10 Arbeitsstunden, Übersetzungskosten bis € 1.000,00, Vorschuss einer Kautions bis € 10.000,00.
- 4.11. Die Versicherungspolizze sieht keine Akontozahlungen für Honorare und Spesen der Rechtsanwälte und Gutachter vor.

5. Welche Kosten übernimmt die Versicherung nicht?

Die während oder am Ende des Verfahrens/der Streitigkeit anfallenden Geldstrafen, Bußgelder oder Abgaben, z.B. die Stempelsteuer auf im Rechtsstreit vorzulegende Unterlagen, die Vergleichsgebühren, die Registergebühren des Urteils oder von Dekreten, die Umsatzsteuer auf Gebührenrechnungen von Freiberuflern. Letzteres gilt nur für landwirtschaftliche Betriebe im MwSt.-Normalsystem; für Betriebe mit MwSt.-Pauschalsystem übernimmt die Versicherung auch die Umsatzsteuer.

6. In welchen Fällen besteht Versicherungsschutz?

Wenn der Versicherte im Rahmen seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit ...

- 6.1. ... Schäden aufgrund unerlaubter Handlungen Dritter erleidet. Es handelt sich um Schäden, die der Versicherte an seiner Person oder an seinem Eigentum erleidet und nicht um Schäden, die anderen Personen zugefügt wurden.

- 6.2. ... Rechtsstreitigkeiten führen muss, da Dritte Schadenersatzforderungen (wegen einer angeblich begangenen unerlaubten Handlung) an den Versicherten stellen.
Achtung: Hier besteht der Versicherungsschutz nur ergänzend zu einer Haftpflichtversicherung (wenn alle finanziellen Mittel der Haftpflichtversicherung ausgeschöpft wurden). Wenn die Haftpflichtversicherung den Schaden nicht deckt (z.B. wegen eines Ausschlussgrundes) oder überhaupt keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, besteht hier auch kein Versicherungsschutz von Seiten der Rechtsschutzversicherung.
- 6.3. ... wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts oder einer Ordnungswidrigkeit strafrechtlich verfolgt wird. Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung vom Punkt „Ausschlüsse“ – auch Strafverfahren wegen fahrlässiger Vergehen oder wegen Ordnungswidrigkeiten in Steuer- und Verwaltungssachen.
- 6.4. ... wegen eines vorsätzlichen Deliktes strafrechtlich verfolgt wird. Nachdem es das geltende Recht verbietet, vorsätzliche unerlaubte Handlungen zu versichern, muss der Versicherte die Verteidigungskosten vorstrecken; diese werden ihm von der Versicherung rückerstattet, sofern der Versicherte mit rechtskräftigem Urteil freigesprochen oder entlastet wird. Ausgeschlossen sind jene Fälle, in denen die Strafbarkeit der Handlung aus irgendeinem Grund (z.B. Straferlass/condono oder Verjährung) aufgehoben wurde. Eingeschlossen sind auch hier Strafverfahren, die aus Gesetzesverletzungen im steuer- und verwaltungsrechtlichen Bereich folgen (z.B. Steuerhinterziehung).
Der Versicherte muss den Fall unverzüglich (sobald er Kenntnis von strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn erlangt) melden.
- 6.5. ... zivilrechtliche Vertragsstreitigkeiten führen muss, die aus angeblichen eigenen oder gegnerischen Vertragsbrüchen herrühren und deren Streitwert höher als € 200,00 ist, sofern sich diese beziehen auf:
- 6.5.1. Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, die vom Versicherten bestellt und/oder empfangen wurden (von Lieferanten). Hier gilt keine Begrenzung der Versicherungsmeldungen.
- 6.5.2. Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, die vom Versicherten geliefert und/oder erbracht wurden (an Kunden). Hier gilt eine Begrenzung von 1 Schadensmeldung pro Versicherungsjahr pro Versicherten. Die Schadensmeldung muss innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung erfolgen.
In Italien, im Vatikanstaat oder in der Republik San Marino besteht Versicherungsschutz für jegliche Vertragsstreitigkeiten; in einem anderen Land der Europäischen Union, in Liechtenstein, dem Fürstentum Monaco oder in der Schweiz beschränkt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die Eintreibung von nicht bestrittenen Forderungen. Wenn z.B. ein Kunde

nicht zahlen will, weil er Mängel an der Ware oder Dienstleistung geltend macht, gilt dort der Versicherungsschutz nicht.

- 6.5.3. Die Rechtsstreitigkeiten, einschließlich jene bezüglich der Miete (Urlaub auf dem Bauernhof), des Eigentumsrechts oder anderer dinglicher Rechte betreffend die Immobilien und Liegenschaften des versicherten Betriebes, wo die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, mit der Begrenzung auf eine (1) Schadensmeldung pro Versicherungsjahr pro Versicherten. Unter den Versicherungsschutz fallen auch Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Zubehörteile (pertinenze). Das sind mit der Hauptliegenschaft fest verbundene Güter.
Achtung: Wurde die Liegenschaft an andere vermietet/verpachtet oder dient sie nicht zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, greift der Versicherungsschutz nicht. D.h. Wenn der Versicherungsnehmer Mieter/Pächter ist, greift die Versicherung; wenn er hingegen den Grund/das Haus usw. vermietet/verpachtet hat, greift der Versicherungsschutz nur für evtl. Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Eigentumsrechts, nicht bezüglich Miet- oder Pachtstreitigkeiten!
- 6.5.4. Individualarbeitsverträge mit den eigenen Arbeitnehmern, vorausgesetzt, dass diese ordnungsgemäß im „Libro Unico“ eingetragen sind bzw. die INAIL-Meldung für Voucher.
- 6.5.5. Vertragsverhältnisse mit Genossenschaften, Konsortien, Interessentschaften, Nachbarschaften und anderen Agrargemeinschaften, begrenzt auf einen (1) Versicherungsfall pro Versicherungsjahr pro Versicherten.
Unter teilweiser Abweichung von Punkt 1 dieser Kurzinformation gilt für diese Deckungsform eine reduzierte Deckungssumme von € 10.000,00 pro Versicherungsfall.
- 6.6. ... einen Widerspruch/Rekurs vor dem zuständigen ordentlichen Richter erster Instanz gegen eine Verwaltungsstrafe einlegt. Betrifft die Verwaltungssanktion ausschließlich die Zahlung einer Geldsumme, so greift der Versicherungsschutz nur dann, wenn die einzelne Sanktion mindestens € 1.000,00 beträgt. Diese Deckung bezieht sich allein auf den Verstoß gegen Verwaltungsnormen im eigentlichen Sinn, d.h. nicht auf Verstöße gegen die Bestimmungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Gebühren. Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Sanktionen, welche aufgrund von Ordnungswidrigkeiten verhängt werden, die Folge der Verwirklichung eines Straftatbestandes sind (wie z.B. die im Gesetzesdekret Nr. 231/2001 geregelten).

7. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz (Ausschlüsse)?

- 7.1. Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren in Bezug auf „private“ Tätigkeiten, d.h. Tätigkeiten, die nichts mit der Tätigkeit als Landwirt zu tun haben (ausgenommen Autorechtsschutz).
- 7.2. Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Erbschaft, Hof- und Betriebsübernahme.
- 7.3. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Bau von Liegenschaften. Für die Rechtsstreitigkeiten und/oder Strafverfahren bezüglich der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung oder der Umstrukturierung (mit oder ohne Erweiterung des Bauvolumens) der versicherten Liegenschaften besteht Versicherungsschutz.
- 7.4. Vorkaufsrecht
- 7.5. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf von registrierten beweglichen Gütern (z.B. PKW, Motorrad usw.), abgesehen von den landwirtschaftlichen Geräten (Traktor usw.).
- 7.6. Streitigkeiten im steuer- und verwaltungsrechtlichen Bereich (z.B. Rekurs an die Steuerkommission, Rekurs an das Verwaltungsgericht). Versicherungsschutz besteht nur für die Verteidigung in einem Strafprozess.
- 7.7. Aktive Ersitzung - Auch für die Geltendmachung von Dienstbarkeiten im Ersitzungswege, Geltendmachung von Zwangsdienstbarkeiten, Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Feststellung eines Grenzverlaufes zwischen Grundstücken (Grenzfeststellungsverfahren).
- 7.8. Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Einrichtungen der Pensions- und Sozialversicherung (NISF, INAIL usw.).
- 7.9. Rechtsstreitigkeiten bezüglich Patentrechten, Markenzeichen, Alleinverkaufsrechten und unlauterem Wettbewerb; Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen Gesellschaftern oder bezüglich Rechtshandlungen zur Umwandlung, Verschmelzung, Gesellschaftsbeteiligung oder Kauf/Abtretung eines Betriebes.
- 7.10. Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren, die aus dem Eigentum oder dem Lenken von Motorschiffen oder Motorflugzeugen herrühren.
- 7.11. Durch umweltbedingte, atomare oder radioaktive Katastrophen erlittene Schäden.

7.12. Sammelklagen (sog. Class action) gemäß Art. 140bis der Konsumentenschutzbestimmungen, eingeführt mit Gesetz Nr. 244 vom 24.12.2007.

8. Was ist bei einem Schadensfall zu tun?

- 8.1. Die Meldung an die ITAS muss unverzüglich ab Eintritt des Versicherungsfalles erfolgen. Der Versicherungsfall gilt zu dem Zeitpunkt als entstanden und damit als eingetreten, an dem der Versicherte, die Gegenpartei oder ein Dritter begonnen haben, gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen zu verletzen.
- 8.2. Das versicherte Mitglied wendet sich
 - an die ITAS-Agentur Alexander Rainer - Büro Meran (Galileistr. 35, Meran, Tel. 0473 233322, Handy 335-348299, Fax 0473 212201, E-Mail: rechtsschutz@gruppooitas.it)
 - oder bei gerichtlichem Beistand (siehe 4.2) direkt an seinen Vertrauensanwalt
 - oder außergerichtlich bei einem konventionierten Anwalt (siehe 4.1), welcher dann mit der ITAS abklärt ob Versicherungsschutz besteht. Im diesem zweiten Fall sollten zum Anwalt folgende Dokumente mitgenommen werden:
 - diese Kurzinformation
 - bezahlte Rechnung des Mitgliedsbeitrages (als Bestätigung der SBB-Mitgliedschaft)
 - Familienbogen des versicherten Mitglieds (nur wenn Familienmitglieder in den Schadensfall involviert sind)
- 8.3. Die ITAS bestätigt die Deckung oder lehnt diese (z.B. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes) mit begründetem Schreiben ab. Die diesbezügliche Mitteilung wird an den beauftragten Anwalt und an das versicherte Mitglied geschickt.



Mitteilung für den Rechtsanwalt:

Bitte setzen Sie sich mit der **ITAS-Agentur Alexander Rainer - Büro Meran** (39012 Meran, Galileistr. 35, Tel. 0473 233 322, Handy 335 348 299, Fax 0473 212 201, E-Mail: rechtsschutz@gruppooitas.it) in Verbindung um den Versicherungsfall zu melden. Diese wird die Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der Versicherungsdeckung und gegebenenfalls die Rechtssache selbst prüfen und folglich die Versicherungsdeckung bestätigen bzw. ablehnen. Die weitere Vorgangsweise (Schadensmeldung, usw.) klären Sie bitte direkt mit den Mitarbeitern der ITAS-Agentur Alexander Rainer.

ACHTUNG: Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Versicherungsfälle, in denen die Beauftragung der Anwälte und/oder Sachverständigen im Vorhinein mit der Versicherungsgesellschaft vereinbart wurde, und zwar für die jeweilige Phase des Rechtsstreites oder Stufe des Verfahrens. Nach der Anzeige des Versicherungsfalles muss jeder, die gütliche Beilegung des Streits verfolgender Vergleich im Vorhinein mit der Versicherungsgesellschaft abgestimmt werden; andernfalls haftet der Versicherte für alle von der Versicherungsgesellschaft für die Bearbeitung des Rechtsfalles getragenen Kosten.

ACHTUNG: Dieser Infopolder ist eine gekürzte Version der Versicherungspolizze und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der vollständige Vertragstext ist bei der ITAS-Agentur Alexander Rainer - Büro Meran erhältlich. Anfrage mittels E-Mail: rechtsschutz@gruppooitas.it.